

## Offene Fragen zu 72a SGB VIII aus den Informationsveranstaltungen im Mai 2014:

### 1. Kann ein Führungszeugnis im Internet beantragt werden?

Führungszeugnisse können seit dem 01. September 2014 beim Bundesamt für Justiz online beantragt werden. Dies funktioniert auch bei gebührenbefreiten Erweiterten Führungszeugnissen. Voraussetzungen für den Online-Antrag sind der neue elektronische Personalausweis, der für die Online-Ausweisfunktion frei geschaltet sein muss, und ein passendes Kartenlesegerät. Auf diese Weise kann eindeutig identifiziert werden, wer den Antrag stellt.

Informationen und Antrag unter: <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>

### 2. Können ausländische Mitbürger/innen ein Führungszeugnis beantragen?

Hinweise zur Umsetzung lt. BJR vom 01.07.2014:

§ 72a SGB VIII nimmt ausschließlich Bezug auf Straftatbestände des deutschen StGB und das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG. In Fällen mit Auslandsbezug ist weder die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis des Heimatstaates noch in ein europäisches Führungszeugnis vorgesehen. Eine entsprechende Anwendung scheidet auch daran, dass nur einzelfallbezogen geprüft werden könnte, ob die betreffenden Straftatbestände und Sanktionen mit den Regelungen des deutschen StGB vergleichbar sind. Hier liegt letztlich eine Regelungslücke vor.

Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit aber einem inländischen Wohnsitz können ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG beantragen, welches jedoch auch nur über Verurteilungen durch deutsche Strafgerichte Auskunft erteilt.

Eine praxistaugliche Handhabung dieser Fälle und eine erhöhte Absicherung für die Vereine und Verbände ist eine Selbstverpflichtungserklärung, in der die eingesetzten Ehrenamtlichen bestätigen, weder im Inland noch im Ausland einschlägig vorbestraft zu sein.

### 3. Kann man das FZ auch an seinem 2. Wohnsitz beantragen?

Ja, das müsste gehen.

### 4. Wie ist zu verfahren bei freiberuflichen Trainern (Tennis/ Reiten/ Ski etc)? a) wenn sie nur die Anlage/ Pferde des Vereins nutzen (unentgeltlich), um Kinder zu trainieren.

Hier ist fraglich, ob die Trainer für den Verein ehrenamtlich tätig sind. Also, ob sie im Auftrag des Vereins Kinder betreuen oder unmittelbar auf einer Vereinbarung mit den Eltern beruhend. Im ersten Fall ist § 72a anwendbar im zweiten wohl nicht.

### b) wenn sie Mannschaftstraining oder vom Verein beauftragt Reitstunden durchführen, das Training aber direkt von den TN an den Trainer bezahlt wird (also Bezahlung nicht über den Verein).

Ja, dann sind sie für den Verein tätig (s.o.)

### 5. Wer ist verantwortlich bei Veranstaltungen, die sich aus Gruppen aus ganz Deutschland zusammensetzt und vor Ort koordiniert wird?

Jede Gruppe für sich, wenn die Gruppen da eigenständig dabei sind. Wenn es einen klaren Veranstalter gibt, der die EA einsetzt, ist dieser verantwortlich.

### 6. Wie ist die Einsichtnahme bei Kooperationen von mehreren Vereinen/Verbänden/ Organisationen zu gestalten?

**Beispiel a)** Z.B. Kreisfeuerwehrverband lädt zum Zeltlager ein. Die Ortsfeuerwehren melden sich an, und die Mitglieder über die Ortsfeuerwehren. Betreuer und Kinder kommen dann gemeinsam.

Siehe Punkt 5.

**Beispiel b) Kreisjugendring organisiert internationales Treffen von deutschen und ausländischen Gruppen. Die Kinder melden sich bei ihren Organisationen an und nehmen teil, die Organisation kommt mit Betreuern und Kindern.**

Siehe Punkt 5.

**Beispiel C) siehe b) aber die Kinder melden sich direkt beim Kreisjugendring an und die Betreuer der deutschen und ausländischen Organisationen kommen auch als Betreuer mit.**

Der KJR, wenn er Veranstalter ist.

**7. Muss eine JFG (Jugendfördergemeinschaft) die Vereinbarung auch noch einmal abschließen? Oder reicht dies über die beteiligten Stammvereine?**

Da eine JFG ein eigener Verein ist, müssen die erweiterten Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen, die bei der JFG tätig sind vom Vorstand der JFG eingesehen werden. Unser Tipp: Der Ehrenamtliche lässt sein Führungszeugnis am besten bei der JFG und dem Stammverein einsehen.

**8. Wie ist zu verfahren bei Spielgemeinschaften von zwei oder mehr Vereinen, deren Sitz in zwei verschiedenen Landkreisen ist?**

Jeder Verein ist eigenständig zu betrachten. Bei einer Spielgemeinschaft muss der Vorstand desjenigen Vereins das Führungszeugnis einsehen, bei dem die Mannschaft gemeldet ist.

Beispiel: Verein A und Verein B gehen eine Spielgemeinschaft bei der E-Jugend und der F-Jugend ein. Die E-Jugend ist über Verein A gemeldet, die F-Jugend über Verein B. Alle Ehrenamtlichen, die im Rahmen der E-Jugend tätig sind, legen ihr Führungszeugnis bei Verein A vor (auch wenn sie Verein B angehören).

Alle Ehrenamtlichen, die im Rahmen der F-Jugend tätig sind, legen ihr Führungszeugnis bei Verein B vor (auch wenn sie Verein A angehören).

Unser Tipp: Lassen Sie die Führungszeugnisse aller Ehrenamtlichen, die in der Jugendarbeit der beiden Vereine tätig sind, bei den Vorständen beider Vereine einsehen. Falls sich die Zuständigkeit im nächsten Jahr ändert oder die Ehrenamtlich bei der anderen Spielgemeinschaft aushelfen, haben Sie dann schon alles erledigt (evtl. schon für die nächsten 5 Jahre).

**9. Ist es möglich eine Liste im Amt mit den Ehrenamtlichen zu führen, die ein FZ beantragt haben, um Überschneidungen zu vermeiden (Eintrag mit Vereinsnamen)?**

Eine solche Liste ist datenschutzrechtlich wohl nicht zulässig. Der Ehrenamtliche selbst beantragt das FZ und weiß ja bei Aufforderung, dass er bereits eines beantragt hat. Dieses ist 3 Monate gültig und kann bei mehreren Vereinen vorgelegt werden. Dass jeder Vorsitzende seine Ehrenamtlichen auffordert ist nicht zu vermeiden. Es kann also sein, dass jemand mehrere Aufforderungen erhält.

**10. Ist die Betreuung von Ministranten bzw. Konfirmanten eine Kirchentätigkeit oder im Bereich Kinder- und Jugendarbeit angesiedelt? (Es gibt wohl unterschiedliche Regelungen und Sichtweisen)**

Hinweise zur Umsetzung lt. BJR vom 01.07.2014:

„Einzelfall: Ministranten/innen-Gruppen

Ministranten/innen-Gruppen sind im Regelfall nicht innerhalb des BDKJ verbandlich organisiert und bilden auch selbst keine Vereine. Dennoch findet in Ministranten/innen-Gruppen neben dem Ministrieren auch Jugendarbeit statt. Daher ist der Anwendungsbereich des § 72a eröffnet. Da innerhalb der Ministranten/-innen-Gruppen keine Vertretungsstruktur besteht, ist die jeweilige Gemeinde und in Person deren Pfarrer für den Abschluss der Vereinbarung zuständig.“

Es ist zu unterscheiden, ob "nur" kirchliche Arbeit stattfindet oder darüber hinaus auch noch Jugendarbeit.

**11. Können Vereine Sammellisten anfertigen, auf denen die Ehrenamtlichen schriftlich erklären, dass der Verein für sie den Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis bei der Gemeinde stellt?**

Aus einer Informationsmitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 11.08.2014: „Gelegentlich ist beabsichtigt, dass Jugendhilfeträger sog. Sammelbestellungen aufgeben und für eine Reihe von ehrenamtlich Tätigen jeweils das Führungszeugnis beantragen. Abgesehen davon, dass bei einem solchen Verfahren unter Umständen nicht gewährleistet ist, dass der Ehrenamtliche selbst das Führungszeugnis erhält, um zuerst Einsicht nehmen und über das weitere Vorgehen entscheiden zu können, kommt hinzu, dass § 30 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorschreibt, dass – sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, um bei der Meldebehörde einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisse zu stellen – eine schriftliche Antragsstellung lediglich mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers möglich ist. Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist bei der Antragsstellung hingegen nach § 30 Abs. 2 Satz 3 BZRG nicht zulässig. Wir empfehlen daher, vom Verfahren der sog. „Sammelbestellung“ Abstand zu nehmen.“

**13. Müssen Hauptamtliche in den Vereinen (Geschäftsführer, MiniJobler) ein FZ vorlegen?**

Wenn es sich um eine Leistung nach SGB VIII handelt und eine Leistungsvereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen wurde, dann ja. Dann müssen auch alle, egal ob sie mittelbar oder unmittelbar Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Wenn es sich um einen freien Träger handelt und kein Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht, dann nein.

**14. Müssen alle Vorstandmitglieder ein FZ vorlegen?**

Ob von den Vorständen das FZ eingesehen werden muss, bestimmt sich nach deren Tätigkeiten und ob diese zu einer Einsichtnahmepflicht führen.

**15. Wie ist es mit dem 1. Vorsitzenden? Wer sieht sein FZ ein?**

In der Regel sein Stellvertreter.

**16. In welchen Situationen muss ein FZ verlangt werden? Was gilt als Ausnahme?**

Die Regelungen finden Sie in der Prävention der Infoveranstaltung oder auf unserer Homepage [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) unter „Bundeskinderschutzgesetz“ unter dem Link: Die Handhabung des 72a SGB VIII und auf der Infoseite des Bayerischen Landesjugendamtes unter: Punkt II. 2.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich im Landratsamt Coburg an Frau Zietz, Tel. 09561/514166.

**17. Frage nach Arbeitsteilung bei der Einsichtnahme, wenn ein Verein sehr viele Ehrenamtliche hat. Können dann unterschiedliche Personen die Einsichtnahme vornehmen?**

Ja, die Einsichtnahme kann u.U. auch an mehrere „Einsichtnehmer“ übertragen werden, die eine Dokumentation erstellen und diese Dokumentation an eine zentrale Stelle (Vorsitz oder Geschäftsführung) weiterleiten. Es ist ratsam, die Ehrenamtlichen über dieses Vorgehen zu informieren und der Vorsitzende oder Geschäftsführer ist aufgrund der Organisationspflichten dafür zuständig, dass die einsichtnehmende Person ausreichend geschult und zuverlässig ist.

**18. Mit welchem öffentlichen Träger (Jugendamt) wird die Vereinbarung abgeschlossen?**

Der Vereinssitz ist ausschlaggebend. Bei örtlichen Vereinen etc. wird die Vereinbarung mit dem Jugendamt der kreisfreien Stadt oder des Landkreises abgeschlossen. Bei

überörtlichen Trägern sind der Bezirk bzw. das Land Bayern (bei Jugendarbeit der BJR) zuständig.

**19. Wie lange ist die Bescheinigung vom Landratsamt gültig?**

Das FZ ist generell drei Monate nach Ausstellung des FZ gültig. Auf der Bescheinigung steht das Ausstellungsdatum des FZ.

**20. Darf die Bescheinigung des Landratsamtes zur Akte genommen werden?**

Nur mit Einwilligung des Ehrenamtlichen, dem das erweiterte Führungszeugnis gehört.

**21. Ist die Bescheinigung durch das Landratsamt rechtlich haltbar?**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat am 11.08.2014 Hinweise zur praxisgerechten Umsetzung des § 72a SGB VIII herausgegeben, in der das als „Regensburger Modell“ bezeichnete Verfahren als praxisgerechte Möglichkeit erklärt wird.

**22. Was ist, wenn nach Vorlage eines FZ ohne Eintrag nach 72a eine einschlägige Verurteilung eintritt?**

Grundsätzlich sind Sie erstmal rechtlich auf der sicheren Seite. Sie haben sich ja das Datum der Einsichtnahme notiert. Sollten Sie von der Verurteilung erfahren, sollten Sie sich ein neues Führungszeugnis vorlegen lassen.

**23. Hat der Vorsitzende das Recht, nach einem neuen Führungszeugnis zu verlangen, auch in einer kürzeren Frist als die fünf Jahre (bei Unterschrift)?**

Ja!

**24. Was ist wenn trotz Einsichtnahme was passiert?**

Dann kommt es darauf an, ob der Organisation oder den für sie handelnden Personen eine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann und das Verhalten des Ehrenamtlichen der Organisation zuzurechnen ist. Hier gelten allgemeine Haftungsgrundsätze wie auch schon vor Inkrafttreten des BKiSchG.

**25. Was ist, wenn nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit und Datenlöschung bekannt wird, dass während der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Straftat nach 72a begangen wurde und vielleicht auch schon in den fünf Jahren eine Verurteilung vorlag, aber der Vorsitzende schon vor fünf Jahren eingesehen hatte. Was kommt dann auf den Vorsitzenden zu? Er kann ja nicht mehr nachweisen, dass er eingesehen hatte und nichts von dem anschließenden Eintrag wusste.**

Es liegt keine Pflichtverletzung vor. In diesem Fall dürfte dem Vorsitzenden m.E. „nichts passieren“. In einem solchen Fall müsste im Notfall durch alle Instanzen geklagt werden.

**26. Was ist, wenn z.B. wegen Trunkenheit am Steuer was passiert und der 1. Vorsitzende hatte den Eintrag gesehen?**

Für § 72a nicht relevant.

**27. Was droht dem Vorsitzenden, wenn er keine Einsichtnahme vornimmt?**

Hinweise zur Umsetzung lt. BJR vom 01.07.2014:

Die zivilrechtliche Haftung kann nur im Einzelfall geklärt werden. Insbesondere ist von Bedeutung, ob der/dem Vorsitzenden nachgewiesen werden kann, dass sein Versäumnis zu dem sexuellen Übergriff geführt hat. Hier gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregeln. Völlig ausgeschlossen sind Haftungsfälle im Einzelfall daher nicht.

Eine strafrechtliche Haftung hat darüber hinaus noch engere Voraussetzung und ist als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen.

**28. Kann ich auf die Vorlage eines FZ verzichten, wenn die Erziehungsberechtigten bestätigen, dass die Vorlage eines FZ für die Betreuung ihrer Kinder nicht notwendig ist?**

Nein, §72a ist völlig unabhängig von dem Willen der Eltern, sondern eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

**29. Kann ich auf die Einsichtnahme in ein FZ verzichten, wenn ich weiß, dass der Ehrenamtliche in seinem beruflichen Kontext regelmäßig ein FZ vorzulegen hat?**

Nein, darauf dürfen Sie sich nicht verlassen. Sie stehen in der Verantwortung. Wenn das berufliche FZ nicht älter als 3 Monate ist und der Arbeitgeber es zur Verfügung stellt, kann der Ehrenamtliche auch dieses vorlegen.

**30. Wie gehe ich mit spontanen Aushilfen um?**

Lassen Sie die Person eine Selbstverpflichtung ausfüllen (Muster auf der Seite des Landkreises erhältlich) und fordern Sie die Person zur Vorlage eines Führungszeugnisses auf. Die Person soll das FZ dann vorlegen, wenn es zugesandt wurde (das wird dann voraussichtlich nach der Maßnahme sein).

**31. Bis zu welchem Alter ist ein Mensch Jugendlicher?**

Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist; Jugendlicher, wer 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§7 SGB VIII).

**32. Dürfen die Notizen zu 72a bei Vorsitzwechsel an den neuen Vorsitzenden weitergegeben werden?**

Ja.

**33. Kann sich ein Ehrenamtlicher aus einem anderen Landkreis auch im Landratsamt die Bescheinigung ausstellen lassen?**

Nein, außer der Ehrenamtliche ist für einen Verein tätig, der im Landkreis Coburg verortet ist.

**34. Was droht dem Verein, wenn dieser die Vereinbarung nicht unterzeichnet?**

Hinweise zur Umsetzung lt. BJR vom 01.07.2014:

Was kann oder muss der öffentliche Träger (= das Jugendamt) tun, wenn ein freier Träger (= z.B. Verein) nicht unterzeichnet?

Der öffentliche Träger, also das Jugendamt, muss nach der gesetzlichen Regelung durch Vereinbarungen mit den freien Trägern/Vereinen sicherstellen, dass diese die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse durchführen.

Die Verpflichtung des Jugendamtes erstreckt sich also auch auf die Beratung zu der gesetzlichen Regelung, der Notwendigkeit des Vereinbarungsabschlusses sowie Inhalt und Ausgestaltung der Vereinbarung und dem Vollzug der Einsichtnahme. Wenn ein freier Träger/Verein sich dennoch weigert, die Vereinbarung zu unterzeichnen, dann muss das Jugendamt zumindest nachweisen können, dass er sich hinreichend um eine Unterzeichnung bemüht hat. Ein einmaliges Zusenden einer Mustervereinbarung (z. B. derjenigen aus den Empfehlungen des Landesjugendamtes) mit einer Fristsetzung zur Unterzeichnung dürfte hierfür noch nicht ausreichen. Sofern trotz aller Bemühungen des Jugendamts eine Vereinbarung nicht zustande kommt, besteht keine unmittelbare gesetzliche Handhabe gegenüber dem freien Träger/Verein.